

Visitkarten

in geschmackvollster Ausführung und zu billigstem Preise fertigt in kürzester Frist die

Buchdruckerei W. Kutschbach

(General-Anzeiger)

Grosse Ulrichstrasse 16, Eingang Dachritzstrasse.

Wohlfahrts-Lotterie

zu Zwecken der Deutschen Schutzgebiete.
Allerhöchst genehmigt der Deutschen Kolonial-Gesellschaft u. d. Deutschen Finanzverwalt. für Krakowopolen in den Kolonien.

16870 Geldgewinne im Betrage von
575,000 Mark.

Haupt-Gewinn **100,000 Mk.**

Ziehung im Saal der Königl. Preuss. Staats-Lotterie zu Berlin am 28. November und folgende Tage.
Loose dieser Kolonial-Lotterie à Mk. 3.30

einobl. Reichsstempel, Porto und Liste 20 Pfg. extra, allerorts zu haben und zu beziehen durch das General-Büro
Ludwig Müller & Co.,
Bank-Geschäft,
Berlin C., Breitestr. 5.
München - Nürnberg - Hamburg.

Gewinne: Baar ohne Abzug:

1.100.000	=	100.000 Mk.
1.50.000	=	50.000 Mk.
1.25.000	=	25.000 Mk.
1.15.000	=	15.000 Mk.
2.10.000	=	20.000 Mk.
4.5.000	=	20.000 Mk.
10.1.000	=	10.000 Mk.
100.500	=	50.000 Mk.
150.100	=	15.000 Mk.
600.50	=	30.000 Mk.
16.000.15	=	24.000 Mk.
16870 Gewinne	=	575.000 Mk.

Bekanntmachung.

Der am 19. Januar 1888 zu Kulebube geborene Arbeiter **Friedrich Griep** entzieht sich der Sorge für seine Kinder Friedrich und Emma, sodas für dieselben ein Pflegegebe aus öffentlichen Mitteln gesucht werden mus.
Wir bitten um Mitteilung jedes Anzeigensortes des Genannten.
Halle a. S., den 16. Juli 1898.

Die Armen-Direktion.
J. B.: Bütter.

Bekanntmachung.

Der am 3. April 1872 zu Möderau geborene Lebnsmagier **Hermann Pfeiffermann** entzieht sich der Sorge für sein Kind Martha, sodas für dasselbe ein Pflegegebe aus öffentlichen Mitteln gesucht werden mus.
Wir bitten um Mitteilung jedes Anzeigensortes.
Halle a. S., den 15. Juli 1898.

Die Armen-Direktion.
J. B.: Bütter.

Bekanntmachung.

Auf Grund der Polizei-Verordnung vom 28. Januar 1888 wird hiermit verboten, den als Trunkenbold bekannten Fabrikarbeiter **Wilhelm Wehner**, genannt **Stung**, Liebesauerstraße 175 wohnhaft, Branntwein zu verabreichen, oder ihm aus nur den Nahrung in einer Gaststube zu gestatten.
Zur Vermeidung dessen dieses Verbot haben Bestrafung der Schuldigen nach Maßgabe der vorgedachten Verordnung zur Folge.
Halle a. S., den 16. August 1898.

Die Polizei-Verwaltung.

Bekanntmachung.

1. In der Zeit von 1. bis 16. d. M. er. sind nachstehende Gegenstände als gehunden hier abgegeben resp. angemeldet worden:

- 1 Schirm, 2 Hüte, 2 Handtasche, 2 Schlüssel, 2 baare Geld, 2 silberne Damenuhren, 1 Kaffeebecken, 1 Portemonnaie mit Inhalt, 5 Brief-Korrespondenzen, 1 Uhrmacher, 1 Sporn, 1 Handtuch, 1 Rekrute, 1 goldener Knieknopf, 1 Schutzhelm, 1 goldene Broche, 1 Schutzhelm-Reibhülle, 1 schwarze Wollschleife, 1 eisenbeschlagener Gefäßhülle, 1 Handtasche, 1 weißes Tuch, 1 roth und weißgefärbtes Tuch, 1 goldener Ring, 2 Portemonnaie, 1 Kaffeebecken, 1 Handtasche, 1 Portemonnaie mit ca. 110 Mark Inhalt, 1 grünes Arbeitstuch mit Inhalt, 1 Granatarmband, 1 Perlenhals mit Granatstein, 1 Taschenuhr, 1 goldene Broche, 2 Gehirnschleife, 1 Damenring mit Stein.

2. In derselben Zeit sind als verloren hier angemeldet:
1 goldene Broche, 1 Portemonnaie mit ca. 110 Mark Inhalt, 1 grünes Arbeitstuch mit Inhalt, 1 Granatarmband, 1 Perlenhals mit Granatstein, 1 Taschenuhr, 1 goldene Broche, 2 Gehirnschleife, 1 Damenring mit Stein.
An die unbekannteten Eigentümer der unter Nr. 1. verzeichneten Gegenstände ergeht hiermit die Aufforderung zur Geltendmachung ihrer Rechte mit dem Vermerk, dass eine solche nicht vorzubringen der nächsten 3 Monate erfolgt ist, hinsichtlich der nicht rekonstruierbaren Gegenstände nach Maßgabe des § 8 des Ministerial-Reglements vom 21. April 1882 verfahren werden wird.
Bezügliche Anstufung wird während der Dienststunden im Polizei-Gezetzariat IV, Rathhausstr. 1, Zimmer Nr. 56, erteilt.
Halle a. S., den 16. August 1898.

Die Polizei-Verwaltung.

Bekanntmachung.

In Betreff des am 12. und 13. September d. J. stattfindenden **Kram- und Viechmarkts** wird für die beteiligten Gewerbetreibenden ebenda nachstehendes gegeben:

- 1. Gewerbetreibende, welche eine Kaffeebude aufstellen wollen, haben sich bis spätestens den 21. d. Mts. schriftlich im Markt-Commissariat, Rathhausstr. 19, Zimmer Nr. 47, zu melden. Kaffeeböden von mehr als 10 m front und 3 m Tiefe werden nicht zugelassen. Das Substrat soll vor dem Anbau einer polysteinernen oder steinernen werden. Aus Ziegeln, Tefeln und dergleichen zusammengebaute Böden dürfen nicht verwendet werden; die betreffenden Bretter- oder Plankböden müssen ein gutes Ansehen haben.

Die Erlaubnis zum Aufstehen von Kasse wird nur unbekannteten, zuverlässigen Personen erteilt.

- 2. Die größte zulässige Länge einer Spielbude beträgt 10 m. Wer die Erlaubnis zum Aufstellen geringwertiger Gegenstände haben will, hat sich bis spätestens den 21. d. Mts. schriftlich bei der Unterabteilung zu melden, gleichzeitig die erforderlichen Spielbuden zur Prüfung und Abmessung einzureichen und die **Planken und Holzbohlen** benutzten Personen anzugeben, welche er als Gehilfen zu beschäftigen gedenkt. Es werden nur solche kassierte Spielbuden zum Betriebe einer Spielbude zugelassen, welche außer ihren familien-Angehörigen keine weiteren Gehilfen oder nur solche beschäftigen, die schon längere Zeit in hiesiger Stadt wohnen und als zuverlässig bekannt sind. Dreifache Personen, welche selbst schon Aufstellungen betrieben haben, werden hier nur als Spielbuden-Unternehmer zugelassen, nach sollen sie als Gehilfen folgen befähigt sein.

- 3. Die Erlaubnis zum Aufstehen von Bier oder Branntwein innerhalb der Reichshöhe wird nicht erteilt, ausd. werden sogenannte draußige Schiffskaufen, Wirtshäuser, Gärten und dergleichen zum Aufstellen nicht zugelassen.
- 4. Gewerbetreibenden dürfen nicht länger als 6 m und nicht tiefer als 3 m sein, wenn sie in der Hauptreihe aufgestellt werden sollen. Solche von größerer Länge und Tiefe werden nur, soweit der verfügbare Platz es gestattet, zugelassen.

- 5. Nachdem der für den Nachmarkt verlegbare Platz durch die Vergrößerung des Spielbuden-Depots, sowie den Neubau eines Bierkassens und den besten unterliegenden Bezugum erheblich vermindert worden ist, können für den diesjährigen September-Markt keine zum Aufstehen von Bier überhaupt nicht zugelassen werden.
- 6. Die Wirkung der Gewerbebescheide, sowie Ausfertigung der Erlaubnisbescheide und Standbescheide findet ausschließlich auf dem Marktplatz in der Nähe des Rathhauses statt. Diejenigen Gewerbetreibenden, welche in Halle oder den nächsten Ortschaften wohnen, empfangen obige Bescheide am:

Dienstag den 6. und Mittwoch den 7. September,

Vormittags von 8 bis 12 und Nachmittags von 4 bis 6 Uhr auf dem Marktplatz, die übrigen Gewerbetreibenden ebenda nach ihrem Eintritte von früh 7 Uhr ab.

Die Vorlage betreffs derjenigen Stände, welche erst am 10. September angemeßen werden, sind gleich bei Empfangnahme der Standbescheide zu ziehen. Hierzu sind die Gewerbebescheide resp. die Bescheidungen über die erfolgte Anmeldung zum stehenden Gewerbe vorzulegen.

Die Befreiung und Anweisung der Plätze für **Karrosen, Schandbuden, Schickbuden, Schank- und solche Geschäfte**, welche Luftschiffsteuer zu zahlen haben, exclusive der Spielbuden, erfolgt am:

Donnerstag den 8. September von 8 Uhr Vormittags ab,

bei der **Kassens, Anstaltshaus, Spiel-, Schank-, Schandwaren- und Konditor-Buden** am **Freitag den 9. September** von 8 Uhr ab, für die übrigen **Ordnungsstellen** am **Sonntag den 10. September** von 8 Uhr ab auf dem Marktplatz. Die Plätze und Beschäftigungen der Schandhändler zu diesen festgesetzten am Mittwoch den 7. September auf den Marktplatz gelangen werden.

Es wird besonders darauf hingewiesen, daß der Viechmarkt erst am **Dienstag den 13. September** stattfindet und daß nach dem beizuliegenden Bestimmungen für die gelbe noch die freigelegten Luftschiffsteuer im Voraus zu zahlen sind, deren Erhebung durch einen auf dem Marktplatz festgesetzten Magistrats-Beamten erfolgt.

Der Abbruch der Buden vom am **Wittwoch den 14. September** bewerkstelligt werden und mit Ablauf dieses Tages der Platz von sämtlichen Waaren, Verkauf- und Bekleidungs-Veranstaltungen, sowie Buden geräumt sein.

Halle a. S., den 6. August 1898. Die Polizei-Verwaltung.

Preis-Abschlag

von

Kaiser's Kaffee-Zusatz

(vgl. Kaffee-Essen).

Durch den großen, fortwährend steigenden Absatz von Kaiser's Kaffee-Zusatz ist es mir möglich geworden, mit meinen Fabriken von Rohstoffen und Verpackungsmaterialien noch größere Abschlässe zu noch billigeren Preisen als bisher machen zu können, welche großen Vortheile ich lediglich meinen werthen Abnehmern zu Gute kommen lassen möchte.

Deshalb gebe ich von jetzt ab **Kaiser's Kaffee-Zusatz** (sogen. Kaffee-Essen) zu den bis jetzt noch nicht dagewesenen billigen Preisen ab

in Gläsern à 25 Pfg., in Tassen à 25 Pfg., in Blechdosen à 20 Pfg., in Porzellan-Gewürzbehältern mit verschiedenen Gewichtsbearbeitungen à 25 Pfg., wobei ich noch besonders aufmerksam mache, daß ich nur

hochprima Waare

herstelle, die laut Gutachten von Autoritäten an Güte kaum von einer anderen Waare erreicht, aber keinesfalls übertroffen wird.

Kaiser's Kaffee-Geschäft,

Große Ulrichstraße 26, Halle, Mühlenterrasse 59, Schmeerstraße 14.

Größtes Kaffee-Import-Geschäft Deutschlands im direkten Verkehr mit den Conjointen.

Teilhaber der **Venezuela-Plantagen-Gesellschaft, G. m. b. H.**
Über 400 Hektar im größeren Theile Deutschlands.

Pflege Dein Haar mit Javal.

Das Beste für die Haare.

à Flasche Mk. 2.-

In allen feinen Parfümerien Drogeriegeschäften etc. erhältlich.



Karl Koch's Nährzwieback

seit 15 Jahren durch erstaunliche Erfolge mehr als bewährt, unter ärztlicher Kontrolle hergestellt, chemisch untersucht, kalkphosphorhaltig, Blut und Knochen bildendes Nährmittel ersten Ranges, ist in Packungen zu 10, 20, 30 und 60 Pf. erhältlich in **K. Koch's Nährzwiebackfabrik, Halle a. S., in allen besseren Colonialwaren- und Droguenhandlungen.**

Ämtliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Folgende im hiesigen Stadtbüchse hinter dem Substitutbode belegenen städtischen Ackerparzellen:

- 1. eine Parzelle von 1 ha 50 ar 70 qm am Weidenweg,
- 2. eine Parzelle von 1 ha 80 ar 70 qm an der Weidenburger-Chaussee, sollen auf den 10. März 1898 bis 30. September 1904 unter dem im Termine bekannt zu machenden Bedingungen öffentlich meistbietend verpachtet werden. Es ist hierzu Termin auf **Sonntag den 20. August d. J., Vormittags 10 Uhr im Stadtdirektorat, Zimmer 74** angesetzt, zu welchem Meistbietenden hiermit eingeladen werden. Halle a. S., den 8. August 1898.

Der Magistrat. Staube.

Bekanntmachung.

Die Ueberlässe, welche in der vom 14. bis 20. Juli 1898 beim hiesigen Reichsanwalt abgehandelten Versteigerung der in dem Monat April 1897 verfallenen und erneuerten Pfänder (Handnummern von 7921 bis 8312 und Pfänderliste in blauer Druck) erlegt sind, sowie die in der Versteigerung freigegebenen Pfänder sind innerhalb der einjährigen Verjährungsfrist vom 8. August 1898 bis 7. August 1899 bei der Kasse des Lehnhauts gegen Rückgabe der Pfänderliste und gegen Duldung in Empfang zu nehmen. Alle in dieser Zeit nicht abgehobenen Ueberlässe und freigegebenen Pfänder verfallen dem Versteigernden des Lehnhauts bzw. der Ortssammlerliste. Halle a. S., den 5. August 1898.

Das Lehnhaut der Stadt Halle a. S.

In Halle zu haben bei:
Helmold & Co., Trogenhandlung, Leipzigerstraße 104;
F. A. Patz, Trogenhandlung, Große Ulrichstraße 6;
Ernst Jentsch, Trogenhandlung, Hauptstraße 29;
C. Höfer, Germania-Drog., Kollwitzstr. 6;
M. Waltgott, Trogenhandlung, 68, Mühlenterrasse;
C. Kaiser, Trogenhandlung, Schmeerstr.

Ueber Nacht

erodet die Fußboden-herde à 30. 50 Pfg., allein zu haben **6 Gr. Ulrichstr. G. F. A. Patz.**